

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Softwarebedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen der Zeugwerk GmbH als Lizenzgeber und natürlichen bzw. auch juristischen Personen als Lizenznehmer und zwar für die Lieferung und Lizenzierung von Software und sinngemäß auch für die Erbringung von Software-Dienstleistungen. Software im Sinne dieser Bedingungen sind von Lizenzgeber standardmäßig vertriebene oder individuell für den Lizenznehmer entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des [§40a österreichisches Urheberrechtsgesetz](#) zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen und/oder elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen gemäß Punkt 5.
- 1.2 Der Leistungsumfang und damit zusammenhängende Software-Leistungen und etwaige Zusatzleistungen sind einzelvertraglich zu definieren. Diese Bedingungen gelten auch für diese Software-Leistungen und Zusatzleistungen.

## 2. Rechteeinräumung

- 2.1 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, erhält der Lizenznehmer das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikation am vereinbarten Aufstellungsort zu benutzen. Dieses Recht ist bei mitgelieferter Hardware ausschließlich auf die Nutzung auf dieser Hardware beschränkt. Bei selbständiger Software ist die Nutzung ausschließlich auf der im Vertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort definierten Hardware zulässig. Eine Nutzung auf einer anderen als im Vertrag definierter Hardware und auf mehreren Arbeitsplätzen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 2.2 Alle anderen Rechte an der Software sind dem Lizenzgeber vorbehalten. Ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Lizenznehmer unbeschadet der Bestimmungen des [§40d österreichisches Urheberrechtsgesetz](#), daher insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zur Verfügung zu stellen oder auf einer anderen als der im Vertrag definierten Hardware zu benutzen.

## 3. Einschränkungen

- 3.1 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, ist weder der Lizenznehmer noch andere mit dessen Zustimmung berechtigt:
- die Software zu kopieren, ausgenommen zu Sicherungszwecken im Rahmen Ihrer genehmigten Verwendung der Software. Jede derartige Kopie muss alle in der Originalsoftware vorhandenen Copyright-Angaben und sonstigen Eigentums Hinweise enthalten. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Kopien der Software zu verkaufen, zu verpachten, zu lizenzieren, zu vermieten oder auf andere Weise Dritten zu übergeben.
  - den Quellcode der Software zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, rückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu zerlegen oder anderweitig versuchen, ihn zu rekonstruieren.
  - die Software zu unterlizenzieren, zu verpachten, zu outsourcen oder zu vermieten oder einer Drittpartei die Verwendung der Software zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter zu genehmigen.
  - die Software als Ganzes oder in Teilen zu vertreiben, zu ändern, abgeleitete Werke davon zu erstellen oder mithilfe der Software erstellte Anwendungen zu vertreiben.

## 4. Vertragsschluss

- 4.1 Angebote des Lizenzgebers gelten im Zweifel als freibleibend. Der Vertrag über die Lieferung und Lizenzierung der Software samt der damit zusammenhängenden, einzelvertraglich zu vereinbarenden Software-Leistungen gilt als geschlossen, wenn der Lizenzgeber nach Erhalt der Bestellung des Lizenznehmers den Auftrag schriftlich bestätigt oder die erste Teillieferung vorgenommen hat.
- 4.2 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Lizenzgebers weder vervielfältigt noch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Lizenzgeber unverzüglich zurückzustellen, wenn kein Vertrag zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer über den gegenständlichen Auftrag zustande kommt.
- 4.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrags über die Lieferung und Lizenzierung der Software einschließlich dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, gelten als einzelvertraglich vereinbart, wenn der Lizenzgeber diesen ausdrücklich zustimmt.

## 5. Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

- Vorbehaltlich einer einzelvertraglichen Regelung ist der Lizenznehmer verantwortlich für:
- Die Auswahl aus der vom Lizenzgeber angebotenen Software;
  - Bei Individualsoftware für die Übermittlung aller zur Erstellung eines Pflichtenheftes erforderlichen Informationen;
  - Die Benutzung der Software sowie die damit erzielten Resultate;
  - Das Einspielen von ihm zur Verfügung gestellten neuen Versionen und Updates;

## 6. Softwarespezifikationen

- 6.1 Der Lizenzgeber stellt die Spezifikationen bei Standardsoftware zur Verfügung.
- 6.2 Für vom Lizenznehmer beauftragte Individualsoftware ist ein Pflichtenheft zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer schriftlich zu vereinbaren.
- 6.3 Softwarespezifikationen können z.B. Leistungsmerkmale, Unterlagen über spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen,

Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen, Bedienung (Bedienerhandbuch) beinhalten.

- 6.4 Der Lizenznehmer ist für die Einhaltung der Softwarespezifikationen, wie insbesondere der Einsatzbedingungen, sowie die Erlangung und Einhaltung etwaiger behördlicher Zulassungsbedingungen verantwortlich.
- ## 7. Lieferung, Gefahrtragung und Abnahme
- 7.1 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, liefert der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Software in maschinenlesbarer Form. Dies erfolgt entweder in Form einer physischen Lieferung oder Übergabe eines physischen Datenträgers bzw. durch Zurverfügungstellung in elektronischer Form (z.B. Download). Der Lizenzgeber ist berechtigt, die im Lieferzeitpunkt aktuelle Version zu liefern.
- 7.2 Wird kein Liefertermin vereinbart, wird der Liefertermin dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber bekanntgegeben.
- 7.3 Der Versand von Software und Datenträgern erfolgt auf Gefahr des Lizenznehmers.
- 7.4 Sofern eine Abnahme vorgesehen ist, steht dem Lizenznehmer die Software zur unentgeltlichen Benutzung während einer Testperiode zur Verfügung. Die Testperiode beginnt mit Lieferung der Software bzw. mit dem zur Verfügung stellen in elektronischer Form gemäß Punkt 6.1. und dauert eine Woche, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 7.5 Die Software gilt nach Ablauf der Testperiode als abgenommen, wenn:
- 7.5.1 der Lizenznehmer die Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen bestätigt;
  - 7.5.2 der Lizenznehmer innerhalb der Testperiode nicht schriftlich wesentliche Mängel rügt; oder
  - 7.5.3 der Lizenznehmer die Software nach Ablauf der Testperiode im Rahmen seines Geschäftsbetriebes benutzt.
- 7.6 Ist keine Abnahme vorgesehen, so tritt hinsichtlich der Rechtsfolgen gemäß Punkt 7.1 an Stelle der Abnahme der Zeitpunkt der Lieferung. Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Lieferung auf den Lizenznehmer über.
- ## 8. Gewährleistung
- 8.1 Die Parteien sind sich einig, dass es unmöglich ist, eine Software so zu entwickeln, dass sie alle Anforderungen bei der Anwendung ohne Fehler erfüllen kann. Die Lizenzgeberin stellt dem Lizenznehmer eine Anwenderdokumentation zur Verfügung, welche die beabsichtigte Nutzung und die Nutzungsbedingungen der Lizenzierten Software erklärt und die stets auf dem aktuellen Stand gehalten wird.
- 8.2 Die Lizenzgeberin gewährleistet, dass die Lizenzierte Software im Wesentlichen mit der Anwenderdokumentation übereinstimmt. Für geringfügige und unbedeutende Abweichungen von den vereinbarten oder vorausgesetzten Eigenschaften und für nur geringfügige Beeinträchtigungen bestehen keine Gewährleistungsansprüche. Beschreibungen in der Anwenderdokumentation sind weder garantiert noch zugesichert, es sei denn dies wird separat schriftlich vereinbart. Hinsichtlich Updates und Modifikationen wird die Gewährleistung auf die jeweils neuen Features des Updates oder der Modifikation im Vergleich zur früheren Version begrenzt.
- 8.3 Im Falle einer bedeutenden Abweichung von der Anwenderdokumentation hat die Lizenzgeberin das Recht und, solange damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden und es technisch möglich ist, die Pflicht, den Fehler durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu beseitigen. Die Fehlerbeseitigung kann auch durch die Lieferung oder Installation einer neuen Version der Lizenzierten Software oder einen Workaround vorgenommen werden. Wenn die Lizenzgeberin die Abweichung gegenüber der Anwenderdokumentation nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt oder die Lizenzgeberin nicht in der Lage ist, Abweichungen in einer Weise zu verhindern, dass die Nutzung der Lizenzierten Software nach Maßgabe dieses Vertrags möglich ist, kann der Lizenznehmer eine Reduzierung der Lizenzgebühren verlangen oder, wenn die lizenzierte Software für den Lizenznehmer dadurch nutzlos wird, die Lizenz für die Lizenzierte Software gegen Rückzahlung der Lizenzgebühren beenden.
- 8.4 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, nachprüfbar Dokumentationen betreffend der Art und Häufigkeit solcher Abweichungen bei der Nutzung der Lizenzierten Software für die Lizenzgeberin bereitzuhalten und diese bei der Feststellung von Fehlern zu unterstützen.
- 8.5 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Fehler, die ihre Ursache in der Abweichung von der in der Anwenderdokumentation beschriebenen vorgesehenen Nutzung haben. Ferner ist die Gewährleistung ausgeschlossen, wenn der Lizenznehmer bereitgestellte Updates nicht installiert hat.
- 8.6 Alle Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr. Die Gewährleistung beginnt mit der Lieferung des Lizenzierten Materials an den Lizenznehmer. Die Gewährleistung ist auf die Gewährleistungsansprüche beschränkt, die in § 8 und 9 genannt werden. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.7 Der Lizenznehmer soll den Lizenzgeber über Fehlverhalten der Lizenzierten Software einschließlich der Umgebungsbedingungen informieren, die der Lizenznehmer selbst behoben hat oder die durch einen Neustart oder Reparaturmechanismen der Software behoben wurden, um dem Lizenzgeber die Möglichkeit zu geben, das Fehlverhalten selbst nachzustellen.
- ## 9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 9.1 Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer in der Abwehr aller Ansprüche unterstützen, die darauf beruhen, dass vertragsgemäß genutzte Software ein nach der österreichischen Rechtsordnung wirksames gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht verletzt. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls derartige Ansprüche gegen ihn erhoben werden, und im Falle eines Rechtsstreites eine Streitverkündung vornehmen, um ihm die Möglichkeit eines Verfahrensbeitritts zu geben.
- 9.2 Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht, welche der Lizenzgeber zu vertreten hat, kann der Lizenzgeber auf eigene Kosten die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Lizenznehmer auf Verlangen des Lizenzgebers unverzüglich das Original und alle Kopien der Software einschließlich überlassener Unterlagen gegen Rückerstattung der Vergütung zurückzugeben. Hiermit sind alle Ansprüche des Lizenznehmers bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und des Urheberrechts, unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung des Lizenzgebers, abschließend geregelt.
- 9.3 Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die vereinbarte Nutzung der Software selbst, oder durch beauftragte Dritte („Unterauftragnehmer“), zu prüfen („Audit“), vorausgesetzt, er kündigt die Prüfung 14 Tage im Voraus schriftlich an. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei dem Audit mitzuwirken und dem Lizenzgeber, oder seinen Unterauftragnehmern, hinreichenden Zugang zu mit der Nutzung der Software zusammenhängenden Informationen (zB Server, Geschäftsbücher, etc.) zu gewähren. Gegebenenfalls ist ein wenig bezahltes Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung, nachzuentrichten. Zusätzlich ist der Lizenzgeber berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Kostentragung des Audits ist gesondert zu vereinbaren.
- 9.4 Der Lizenznehmer stellt durch technische oder sonstige Maßnahmen sicher, dass die Software durch bei ihm eingesetzte Open Source Software nicht unter dieselben OSS-Lizenzbedingungen fällt.
- 9.5 Für Software, für die der Lizenzgeber nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den gegenständlichen Bedingungen die zwischen dem Lizenzgeber und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit sie den Lizenznehmer betreffen (wie z.B. End User License Agreement). Der Lizenzgeber weist auf diese hin und stellt sie auf Verlangen dem Lizenznehmer zur Verfügung.
- 9.6 Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die Wahrung sämtlicher Rechte des Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Copyright-Vermerk) an der Software und die Wahrung der Ansprüche des Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Lizenznehmers bzw. Dritte; das gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht;
- 10. Haftung**
- 10.1 Soweit nicht einzelvertraglich anderes vereinbart ist, haftet der Lizenzgeber für Schäden, nur sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gesamthaftung des Lizenzgebers in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 500.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist die Haftung des Lizenzgebers auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 125.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- 10.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer ausgeschlossen.
- 10.3 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Installation, Implementierung und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder von behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 10.4 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche des Lizenznehmers aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 10.5 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, übernimmt der Lizenzgeber für die in Punkt 8.8 genannten Fällen auch keinerlei Haftung.
- 10.6 Der Lizenznehmer haftet dem Lizenzgeber für die Verletzung der im Punkt 6.4 übernommenen Verpflichtungen und hält den Lizenzgeber schad- und klaglos.
- 10.7 Die Regelungen des Punktes 10 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Unterpelieferanten des Lizenzgebers wirksam.
- 11. Zahlung**

- 11.1 Die Höhe und Fälligkeit des einmaligen und/oder laufenden Nutzungsentgelts ist einzelvertraglich zu vereinbaren, ebenso wie eine allfällige Wertsicherung.
- 11.2 Der Lizenzgeber hat das Recht die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.
- 12. Dauer und Vertragsbeendigung**
- 12.1 Die Dauer des Nutzungsrechts richtet sich nach dem Vertrag. Das Nutzungsrecht endet jedenfalls mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit bzw. ist auf die Nutzungsdauer der im Vertrag allenfalls definierten Hardware beschränkt.
- 12.2 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Lizenznehmer nach Wahl des Lizenzgebers verpflichtet, die gesamte Software einschließlich überlassener Unterlagen an den Lizenzgeber zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Dies gilt auch für geänderte oder mit anderen Programmen verbundene Software.
- 12.3 Kann bei Individualsoftware innerhalb angemessener Frist keine Einigung über die Abnahme des Pflichtenhefts erzielt werden, so ist der Lizenzgeber berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Bis dahin erbrachte Leistungen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen rückabzuwickeln.
- 12.4 Kommt der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Lizenzgeber berechtigt, die Leistungserbringung abzulehnen und nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurück zu treten. Der Lizenznehmer haftet jedenfalls für alle Schäden (beispielsweise für Stehzeiten, etc.), welche dem Lizenzgeber durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen.
- 12.5 Falls über das Vermögen des Lizenznehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Lizenzgeber berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Lizenznehmer unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Lizenzgebers unerlässlich ist.
- 13 Geltendmachung von Ansprüchen**
- Alle Ansprüche des Lizenznehmers sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3 Jahren ab Durchführung der Leistungen gerichtlich geltend zu machen, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht andere Fristen vorsehen.
- 14 Einhaltung von Exportbestimmungen**
- 14.1 Der Lizenznehmer hat bei Weitergabe der vom Lizenzgeber gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der vom Lizenzgeber erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-) Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren oder Leistungen an Dritte die (Re-)Exportbestimmungen des Sitzstaates des Lizenzgebers, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 14.2 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Software oder Leistungen zu übermitteln.
- 15. Allgemeines**
- 15.1 Der Lizenzgeber hat dem Lizenznehmer zu melden, wenn er sich der Leistung von Unterauftragnehmern bedient. Konzernverbundene Unternehmen des Lizenzgebers gelten vorab als genehmigt.
- 15.2 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- 15.3 Die deutsche Sprachfassung gilt als authentische Fassung der Bedingungen und ist auch zur Vertragsauslegung zu verwenden.
- 16. Gerichtsstand und Recht**
- Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz der Zeugwerk GmbH ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 17 Vorbehaltsklausel**
- Die Vertragserfüllung seitens des Lizenzgebers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.